
Nummer: **20/1438**
Datum: **29.01.2020**

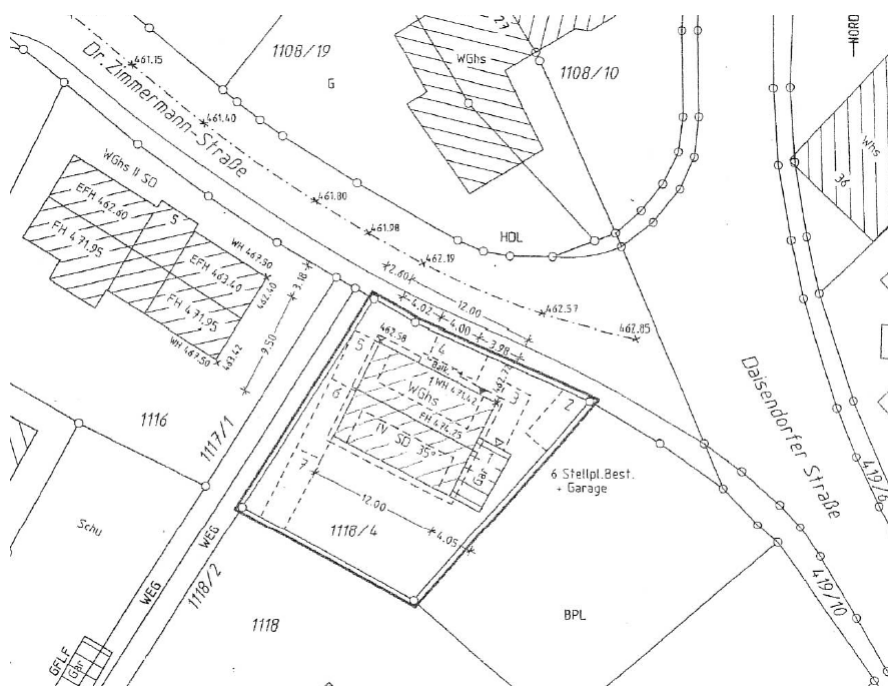
Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	11.02.2020	öffentlich
		Anlagen:

- 1. Antrag auf Baugenehmigung, Nutzung einer Ferienwohnung, Dr. Zimmermann-Straße 1, Flst. Nr. 1118/4, 88709 Meersburg, Gem. Meersburg**

Sachvortrag:



Orthofoto



Lageplan

Die Antragstellerin beantragt die Nutzung einer Ferienwohnung im Dachgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses in der Dr. Zimmermann-Straße 1, 88709 Meersburg.

Bauliche Veränderungen sollen laut vorliegendem Antrag nicht erfolgen.

Das Bauvorhaben liegt in einem nicht überplanten Innenbereich der Stadt Meersburg und beurteilt sich somit nach § 34 BauGB.

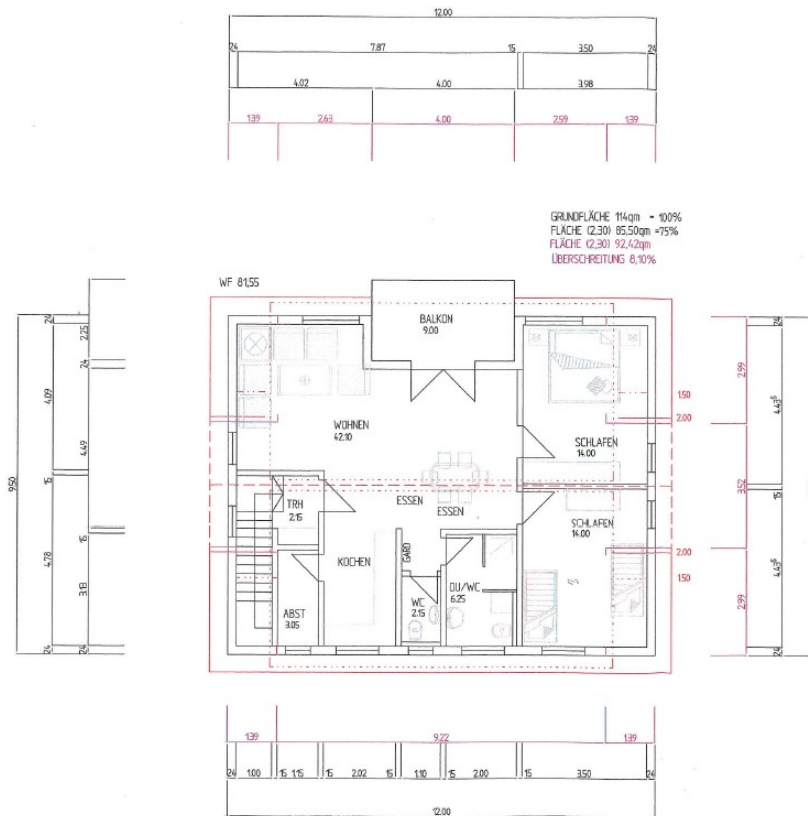
Demnach sind Vorhaben zulässig, wenn Sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall befindet sich die Wohnung in einem Wohn-, und Geschäftshaus welches überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Erschließung ist gesichert. Durch die Eigenart des näheren Gebietscharakters stuft die Bauverwaltung das Umfeld als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ein, da auch nicht störende Gewerbebetriebe in der Nähe anzutreffen sind.

Die Antragstellerin führt seit langem Zeitraum unbeanstandet die Ferienwohnung. Damit ist davon auszugehen, dass der Bestand der Ferienwohnungen gewachsen ist und dadurch keine Neue und auch keine zusätzliche Nutzung dem vorhandenen Baugebiet zugeführt wird. Das Bauvorhaben entspricht § 30 Satz 2 BauGB.

Einer Ausnahme im Sinne des § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO kann daher aus Sicht der Bauverwaltung zugestimmt werden.

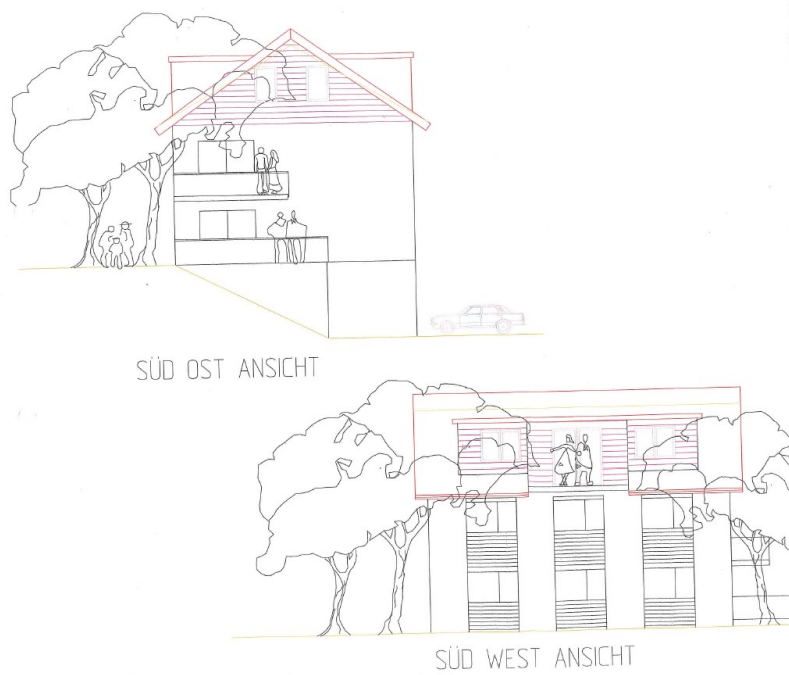
In der Stellungnahme sollte auf den zu erbringenden Stellplatznachweis verwiesen werden.



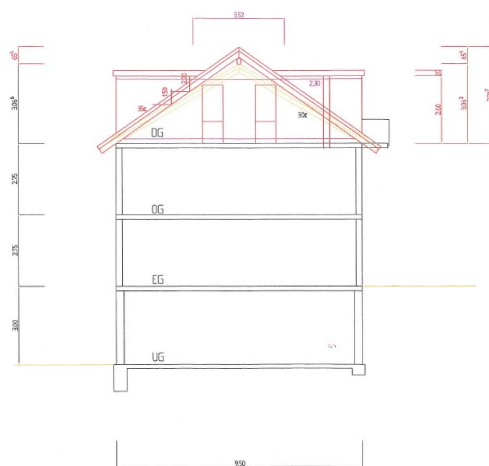
Dachgeschoss



Schnitt



Schnitt



Schnitt (Ferienwohnung im Dachgeschoss)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Meersburg erteilt dem Vorhaben, Nutzung einer Ferienwohnung, Dr. Zimmermann-Straße 1, Flst. Nr. 1118/4, 88709 Meersburg, sein Einvernehmen.

Stellungnahme: Die Stellplätze sind durch dauerhaft sichtbare Markierung (Nr. und Flächenbegrenzung) darzustellen. Die Stellplatzberechnung ist der Baurechtsbehörde prüfbar vorzulegen.

Bleicher